

nisse kommen nicht in Betracht. So z. B. die einer Verkäuferin in bezug auf die ihr zum Verkauf zur Verfügung gestellten Waren, oder die Befugnis eines bauleitenden Monteurs, Lohngehälter für die Brigade im Betrieb entgegenzunehmen und sie an die einzelnen Arbeiter auszuzahlen. Der Mißbrauch der Verwaltungsbefugnis liegt in der pflichtwidrigen Verwendung bzw. anderweitigen Manipulation zu Lasten des anvertrauten sozialistischen Eigentums zum Vorteil für den Täter oder andere. Unter dem Begriff andere werden — wie auch beim Diebstahl und Betrug — nicht nur Personen gefaßt. Die rechtswidrigen Vermögensvorteile können daher auch Betrieben, Genossenschaften usw. zugeflossen sein..

5. Die Befugnis, in sonstiger Weise Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen, haben in der Regel Personen, die keine Verfügungs- bzw. Verwaltungsbefugnisse innehaben. Sie sind jedoch auf Grund eines Rechtsverhältnisses, einer Vertrauensstellung oder ähnlichem verpflichtet, die Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen bzw. zu beachten, z. B. Gutachter im Zusammenhang mit der Vorbereitung wirtschaftlicher Entscheidungen, Leiter von Importausschüssen bzw. Verhandlungskollektiven im Außenhandel usw. Täter können auch solche Personen sein wie Materialwirtschaftler, Revisoren, Wäger, Bauleiter.

6. **Mißbrauch der Befugnisse** ist eine bestimmte Form der Manipulation zum Nachteil des sozialistischen Eigentums. Sie muß entgegen den übertragenen Rechten und Pflichten zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Erhaltung seiner Substanz, zur ordnungsgemäßen Verfügung über das Eigentum nur zugunsten des jeweils Berechtigten oder zur Gewährleistung einer exakten Rechenschaftslegung erfolgen (OG-Urteil vom 22. 7. 1976/2 b OSK 9/76). Sie kann auch in einer bewußten Nichtwahrnehmung dieser Pflichten begründet sein. Befugnisse können auch durch deren Überschreitung mißbraucht werden. Das setzt

jedoch voraus, daß der Täter überhaupt Untreuesubjekt ist.

Befugnisse mißbraucht auch, wer vorsätzlich zuläßt, daß eine andere Person das ihm zur Verfügung, Verwaltung oder in sonstiger Weise zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen übergebene sozialistische Eigentum angreift. Die kraft Gesetz, Auftrag oder Vertrag begründeten Pflichten erfordern, jeden erkennbaren Angriff auf das sozialistische Eigentum zu verhindern. Werden diese Pflichten bewußt nicht wahrgenommen, liegt Untreue durch Unterlassen vor.

7. Die Untreuehandlung ist **vollendet**, wenn der Vermögensvorteil zum Schaden des sozialistischen Eigentums eingetreten ist. Die bloße Gefährdung sozialistischen Eigentums ist strafrechtlich nicht relevant.

8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 161 a setzt **Vorsatz** voraus. Er bezieht sich sowohl auf den Befugnismißbrauch als auch auf die dadurch bewirkte Vorteilsverschaffung zum Schaden des sozialistischen Eigentums.

9. Der **Gehilfe** braucht weder die Täterqualifikation nach § 161 a zu besitzen noch entsprechende Befugnisse zu mißbrauchen. Es genügt objektives Zusammenwirken mit dem Untreuetäter in Kenntnis der von diesem mißbrauchten Befugnisse und zumindest bedingt vorsätzliche Kenntnis davon, daß mit seiner Hilfe (Tun oder Unterlassen) rechtswidrige Vermögensvorteile für den Täter oder andere zum Schaden des sozialistischen Eigentums erlangt werden.

10. **Tateinheit** zwischen Untreue und § 165 liegt vor, wenn ein Täter nach § 165 vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht und zugleich sich oder anderen zum Schaden des sozialistischen Eigentums rechtswidrige Vermögensvorteile verschafft bzw. wenn die Vermögensschäden zugleich zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Schaden führen (OG-Urteil vom 26. 10. 1978/2 OSB 13/78).

Tateinheit zwischen Untreue und anderen Eigentumsdelikten (§§ 158, 159, 163, 164)